

II. Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heisl und Genossen
(690 der Beilagen), betreffend das Rennwettsteuergesetz.

Die Nationalversammlung hat in der 70. Sitzung vom 24. März 1919 den vom Finanz- und Budgetausschusse über Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heisl und Genossen beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919 (765 der Beilagen), über Antrag des Herrn Abgeordneten Stricker an den Ausschuss rückverwiesen mit der Aufforderung an die Regierung, unverzüglich ein Gesetz vorzubereiten, welches das Wettrennspiel verbietet.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 23. April 1919 wurde die Aufforderung an die Regierung, ein Gesetz vorzubereiten, welches das Wettrennspiel verbietet, vom Herrn Staatssekretär für Finanzen abgelehnt.

Der Ausschuss hat sich hierauf eingehend mit der Beratung des Gesetzes befaßt und hierbei auch alle in der Sitzung der Nationalversammlung vom 24. März von den Herren Abgeordneten Austerlitz und Stricker, wie auch vom Herrn Abgeordneten Bauer in der Ausschusssitzung selbst vorgebrachten Bedenken einer Erörterung unterzogen und ist zu dem Beschlusse gekommen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung der Nationalversammlung neuerdings zur Annahme zu unterbreiten.

Mitbestimmend für den Beschluß war der Umstand, daß die Nachbarstaaten sich seit 24. März krampfhaft bemühten, sowohl das vorhandene, wertvolle Zuchtmaterial in ihren Besitz zu bringen wie auch den die Rennen besuchenden Konkurrenten durch Entgegenkommen jeder Art den Besuch der Rennen in ihrem Staatsgebiet zu erleichtern.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz- und Budgetausschuss den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 23. April 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Kollmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateurer- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelspiels.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des § 3, Absätze 1 und 2, dann des § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateurer- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelspiels, werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„§ 3.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateurer zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Änderung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 6 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 5 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

§ 5.

(1) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 20 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.“

Artikel 2.

An die Stelle des im Gesetze vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, vorgesehenen Tarifes der Gewinnstgebühr (§ 4 desselben Gesetzes) hat folgender Tarif zu treten:

Tarif der Gewinnstgebühr.

(§ 4 des Gesetzes).

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinnst- zuzüglich des Wetteneinsatzes) zum Wett- einsatz.	Ausmaß der Gewinnstgebühr (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum 2fachen	5
2	mehr als das 2fache " " 3 "	10
3	" " " 3 " " " 6 "	15
4	" " " 6 " " " 11 "	20
5	" " " 11 " " " 21 "	30
6	" " " 21 "	40

Anmerkungen.

1. Von Gewinnten bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnstgebühr zu entrichten.

2. Ist der tarifmäßige Betrag, der vom Totalfateur oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinnstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

3. Die Gewinnstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnstgebühr.

Artikel 3.

Nach § 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, wird ein neuer § 13a eingeschaltet, welcher lautet:

„Die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, werden hinsichtlich der Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten dahin abgeändert, daß die Belohnung der Anzeiger 20 Prozent der über das Maß der ordentlichen Gebühr eingeflossenen Beträge (Gebührenerhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) ausmacht.“

Artikel 4.

Soweit in den Artikeln 1 und 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, unberührt.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen ist das Staatsamt für Finanzen betraut.